
TOP 41:

Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksachen: 253/16 und zu 253/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient in erster Linie der Umsetzung der 3. EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG in den Punkten, welche seitens der EU-Kommission in einem EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland geltend gemacht werden (EuGH, C-30/16), sowie der Umsetzung der ergänzenden EU-Richtlinien 2014/85/EU und 2015/653/EU zur 3. EU-Führerschein-Richtlinie. Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Vielzahl verschiedener Regelungen. Im Einzelnen wird Folgendes geregelt:

Als Folge des EU-Vertragsverletzungsverfahrens erfolgt eine Neuabgrenzung der Fahrerlaubnisklassen C1 (Klein-Lkw) und D1 (Klein-Bus). Bislang ist zum Führen von Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen, soweit sie nur bis acht Fahrgastplätze (zuzüglich Fahrersitz) haben, auch soweit sie zur Personenbeförderung eingesetzt werden, die Klasse C1 ausreichend. Künftig kommt es für die Klasse D1 nicht mehr auf die Zahl von mehr als acht Fahrgastplätzen an, sondern nur darauf, dass es sich um ein Fahrzeug über 3,5 Tonnen handelt, das zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut ist, so dass für solche Fahrzeuge, die bisher mit der Klasse C1 geführt werden durften, die Klasse D1 erforderlich ist.

Als weitere Folge des EU-Vertragsverletzungsverfahrens wird die Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnisklasse C1 verkürzt. Während die Klasse C1 bislang bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet war, erst danach eine Befristung auf fünf Jahre erfolgte, wird sie künftig unabhängig vom Lebensalter generell auf fünf Jahre befristet. Die Verlängerung um fünf Jahre erfolgt nach Gesundheitsprüfung und Untersuchung des Sehvermögens.

Schließlich darf als Folge des EU-Vertragsverletzungsverfahrens die Klasse A2 bei Krafträdern mit einer Motorleistung bis 35 kW und einem Leistungsgewicht bis 0,2 kW/kg nicht erteilt werden, wenn die Leistung durch Drosselung einer Leistung von ursprünglich über 70 kW erzielt wird.

Die EU-Schlüsselzahlen der Anlage 9 zur FeV zur Darstellung von Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben zur Fahrerlaubnis im EU-Führerschein werden durchgreifend neu gefasst entsprechend der Richtlinie 2015/653/EU.

Die 3. EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG ordnet dreirädrige Kraftfahrzeuge (Trikes) der Klasse A (Krafträder) zu. Von der Option in der Richtlinie, Trikes bis 15kW mit einem Mindestalter von 21 Jahren in die Klasse B (Pkw) einzuschließen, wie dies in Deutschland bis zum 18. Januar 2013 die Rechtslage war, wird durch die vorliegende Verordnung Gebrauch gemacht.

Die durch die 10. FeV-Änderungsverordnung vorgenommene Gleichstellung von Kleinkrafträdern, deren Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h gedrosselt ist, mit Mofas wird durch konsequente Folgeänderungen ergänzt. Die Musterbescheinigungen zur Ausbildung und Prüfung für Mofas werden entsprechend angepasst, wobei durch Inkrafttreten insoweit erst am 1. Januar 2017 das Aufbrauchen der alten Muster noch bis Ende 2016 ermöglicht wird. Auf das bisherige Erfordernis der Einsitzigkeit für Mofas wird künftig verzichtet.

Für Anträge auf Erteilung, Neuerteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis wird eine Antragsfrist (frühestens sechs Monate vor Vollendung des Mindestalters/vor Ablauf der Sperrfrist/vor Ablauf der Befristung) eingeführt, die der überwiegenden bisherigen Praxis der Fahrerlaubnisbehörden entspricht.

Die Auflagen bei Mängeln der Fahreignung wegen Herz- und Gefäßkrankheiten werden durchgreifend neu gefasst und an den aktuellen wissenschaftlichen Stand angepasst. Es erfolgt eine stärkere Differenzierung nach bestimmten Krankheitsbildern und eine stärkere Orientierung an einer definierten Risikoeinschätzung für Unfallereignisse. Die Auflagen bei Mängeln der Fahreignung wegen Tagesschläfrigkeit werden an die Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/85/EU angepasst, indem für das Krankheitsbild des "Obstruktiven Schlafapnoe Syndroms (OSAS)" präzise Kriterien benannt werden.

Mit Blick auf die aktuelle Flüchtlingsthematik wird hocharabisch als weitere Prüfungssprache für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung eingeführt.

Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Befristung des Führerscheindokuments beim Ersatzführerschein nach Verlust, die nachträgliche Befristung durch Gültigkeitsaufkleber und die Entwertung des Führerscheins, die Anforderungen an die Begleitperson beim Begleiteten Fahren ab 17, die Verlängerung der Übergangsfrist für die Anpassung von Anerkennungen von Begutachtungsstellen für Fahreignung und von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung, die Anpassung von Vorschriften zur Speicherung und Übermittlung von Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters und des Fahreignungsregisters, sowie Klarstellungen und redaktionelle Korrekturen.

Überdies werden Besitzstandsregelungen für Alt-Inhaber der verschiedenen Fahrerlaubnis-Klassen, die vor dem Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG, dem 19. Januar 2013, erteilt wurde, erlassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Neben redaktionellen Änderungen und Ergänzungen empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss** eine Regelung zum vorgezogenen Führerscheintausch die sicherstellen soll, dass entsprechend den EU-Vorgaben bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine in gültige Kartenführerscheine umgetauscht werden.

Dabei sollen Personen mit Geburtsjahrgang vor 1953 vom vorgezogenen Umtausch ausgenommen werden.

Hinsichtlich des begleiteten Fahrens spricht sich der **federführende Verkehrsausschuss** für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Die Anforderungen an die begleitende Person sollen nicht herabgesetzt werden. Das Auseinanderfallen der Anforderungen an den Kraftfahrzeugführer einerseits und die Begleitperson andererseits sei der Vorbildfunktion des Begleiters geschuldet und habe sich bewährt.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt ferner, eine EntschlieÙung zu fassen.

Die Bundesregierung soll gebeten werden zu prüfen, ob bei der nächsten Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung der Straftatenkatalog der Anlage 13 zu § 40 FeV um gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr gemäß § 135 StGB zu ergänzen ist.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 253/1/16 (neu)** ersichtlich.

